

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
8.61 - Landesplanung

Stellungnahme

**zur 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2017, Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung);
(Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm IV);
im Rahmen der zweiten Anhörung und Beteiligung gemäß § 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) und § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) durch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald**

Mit E-Mail vom 16.03.2026 hat die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald den Landkreis Mayen-Koblenz an dem Verfahren über den zweiten Entwurf einer 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes 2017 zu Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung) - Anhörung und Beteiligungsverfahren - beteiligt. Die erneute Beteiligung bezieht sich auf die gegenüber der 1. Offenlage geänderten Planinhalte.

Die Verwaltung hat die Fachreferate des Hauses um Prüfung der zweiten Entwurfsfassung gebeten. Soweit aus den Fachreferaten Beiträge vorgelegt wurden, sind diese in die Stellungnahme eingeflossen.

Die Stellungnahme erfolgt seitens der Verwaltung zur Fristwahrung vorbehaltlich der Zustimmung der Kreisgremien. Die Behandlung der Stellungnahme ist für die Kreistagssitzung am 15. Juni 2026 vorgesehen.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat im Rahmen der 1. Offenlage am 24.10.2024 eine Stellungnahme unter Vorbehalt der Zustimmung der Kreisgremien eingereicht, welche im Nachgang am 18.11.2024 durch den Kreistag beschlossen wurde. Der Kreistag hat sich in seinem Beschluss klar gegen die Ausweisung von Vorbehaltsflächen FFPVA auf Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgesprochen.

Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald hat die vorgebrachten Bedenken geprüft und unter Berücksichtigung der aktuellen bundes- und landesrechtlichen Rahmenbedingungen abgewogen: Nach Auffassung der Planungsgemeinschaft werden demnach die Belange der Landwirtschaft in der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes berücksichtigt.

Trotz der erfolgten Abwägung durch die Planungsgemeinschaft lehnt der Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Vorranggebieten für die Landwirtschaft weiterhin ab. Das vorgegebene Flächenziel wird in Bezug auf den Landkreis Mayen-Koblenz trotzdem erreicht, wobei die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Gebiete für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dabei noch unberücksichtigt sind.

Die Inhalte der zweiten Entwurfsfassung wurden durch die Fachreferate des Hauses geprüft. Es ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange zum Vollzug der Naturschutzgesetze werden von der gleichgeordneten Oberen Naturschutzbehörde wahrgenommen (analog zu § 9 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes). Unabhängig hiervon teilt die Untere Naturschutzbehörde mit, dass sie nicht davon überzeugt ist, dass die Darstellungen „Vorranggebiet Windenergienutzung Z“ und/oder „Vorranggebiet Repowering Z“ im Bereich nördlich der A 61 in der Gemarkung Kruft (Nr. 49a

und westlich angrenzende Fläche), dort in Bezug auf das Vogelschutzgebiet Laacher-See und nördlich der A 48 (Nr. 73), dort in der Gemarkung Polch, nicht EU-Natura-2000-Recht konform sind. Zudem enthält der § 34 Abs. 2 BNatSchG die Regelung, dass Vorhaben, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten führen können, nicht zulässig sind.

zu Fläche Nr. 49 a und westlich angrenzende Flächen in Bezug auf das VSG-7000-007 „Laacher See“

Der Laacher See stellt in Rheinland-Pfalz das wichtigste Rast- und Überwinterungsgewässer für Lach- und Großmöwen westlich des Rheins dar. Im Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet sind die im Anhang 1 zur Vogelschutzrichtlinie schützenswerten Vogelarten aufgelistet. Es ist notwendig und erforderlich die Rast- und Überwinterungszyklen der Arten sowie die umfassenden Erhebungsdaten und Kenntnisse der internationalen Wasservogelzählungen detailliert zu kennen und auszuwerten, um zu erfassen, welche Auswirkungen WEA auf das Rast-/Überwinterungsgebiet und seine Arten haben kann. Neben dem Fakt, dass der Großteil der Möwen die Südsüdostseite zum An- und Abflug wählt, ragten im Fall eines errichteten Windparks drehende Rotoren mit inzwischen mehr als 260 m Gesamthöhe deutlich über die Kuppen des Seerandes hinaus. Das sichere Erreichen der Nahrungshabitate und die sichere Rückkehr zum Schlaf-/Überwinterungsplatz auf dem Laacher See ist essentiell für die Arten und damit für die materiellen Inhalte des VSG „Laacher See“.

zu Fläche Nr. 73 in Bezug auf das VSG-7000-015 „Maifeld Einig-Naunheim“

Das VSG „Maifeld Einig-Naunheim“ stellt mit dem benachbarten VSG Maifeld Kaan-Lonnig eines der wenigen und landesweit bedeutensten Rastgebiete für Offenlandlimikolen dar.

Der „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ wurde im Rahmen des Dialogprozesses „Windenergie und Artenschutz“ erstellt. Die dort gewählte fachliche Vorgehensweise zur Identifikation von Schwerpunkträumen für den Artenschutz basiert aufgrund der zahlreichen gesetzlichen Änderungen zur Beschleunigung der Energiewende – durch die die Belange des Artenschutzes statt auf der Genehmigungsebene bereits auf der vorgelagerten Planungsebene berücksichtigt werden müssen – auf Habitatmodellen und Schwerpunkträume/Dichtezentren als populationsbezogene Ansätze. Die jetzige Darstellung im regionalen Raumordnungsplan konterkariert den Dialogprozess und den durch das LfU im Auftrag des MKUEM erstellten Fachbeitrag Artenschutz.

Die im Gebiet mit der Nummerierung 73 derzeit bestehenden 4 WEA haben eine Höhe von ca. 150 m. WEA heutiger Bauart verfügen über Höhen von > 260 m. Das Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen und die Scheuchwirkung durch Vertikalstrukturen wird mit Erhöhung der Anlagen und Vergrößerung der Rotorkreisfläche in Bezug auf die Offenlandlimikolen weiter zunehmen. Im Hinblick auf die Erhaltungsziele und das Wiederherstellungsgebot des VSG und den „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ kann es hier aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine Darstellung als „Vorranggebiet Windenergienutzung Z“ geben.

zu Fläche Nr. 165 in Bezug auf Altbuchenbestände auf dem „Etscheid“

Wir erlauben uns des Weiteren den Hinweis, dass das Land Rheinland-Pfalz dem Schutz der Buchenwälder und insbesondere derer, die älter als 120 Jahre sind, eine sehr hohe Priorität einräumt (hier Biodiversitätsstrategie; Beschluss des Ministerrates Rh.-Pf. aus dem Jahr 2015). Die Darstellung des „Vorranggebietes Windenergienutzung Z“ in der Gemarkung Boos im Bereich der Flurbezeichnung „Etscheid“ (Nummerierung 165) steht – unabhängig vom Vorhandensein europarechtlich streng geschützter Arten, wie z.B. der Bechsteinfledermaus, die auf die Hallenwälder der Altbuchenbestände essentiell angewiesen ist - dieser Biodiversitätsstrategie diametral entgegen.

Bei der Aufstellung des FNP der Verbandsgemeinde Vordereifel, Teilplan Windenergienutzung in 2014/2015 ist der Höhenrücken des „Etscheid“ mit seinen Altbuchenbeständen nicht in die Darstellung für die Windenergienutzung hineingenommen

worden. Auch wurde eine WEA, die ursprünglich im Zusammenhang mit dem WP Boos-Münk-Arbach dort geplant war, genau aus diesen Gründen (Altbuchenbestände) aus der Planung herausgenommen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist diese Flächendarstellung zu streichen.

zu Fläche Nr. 175

Der gültige Flächennutzungsplan stellt landwirtschaftliche Flächen, Wasserschutzzonen, Altablagerungen und landespflegerische Flächen dar. Da dies einer Bebauung (auch für Windenergie) ggf. entgegensteht, hat hier eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden zu erfolgen.